

Sitzungsvorlage

Nr. 2016/334

Beschlussvorlage**Änderung des geplanten Schutzstatus FFH-Gebiet 247 „Jeetzelsystem mit Quellwälder“ als Naturschutzgebiet**

Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	26.05.2016	TOP
Kreisausschuss	13.06.2016	TOP
Kreistag	20.06.2016	TOP

Beschlussvorschlag:**Der Kreistag beschließt die Ausweisung des FFH-Gebiet 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwälder“ als Naturschutzgebiet.****Sachverhalt:**

Gemäß des Kreistagsbeschlusses vom 24.06.2014 ist für das genannte FFH-Gebiet die Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) beschlossen worden. Zu dem damaligen Zeitpunkt war für die untere Naturschutzbehörde nicht absehbar, inwieweit der Gem. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ vom MU/ML Regelungen zur Bewirtschaftung festlegt. Die Inhalte dieses Erlasses sind verbindlich in eine Verordnung zu übernehmen. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Ausweisung als GLB oder als Landschaftsschutzgebiet handelt. Jedoch besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleichszahlungen für Grünland- und Waldflächen nur in Naturschutzgebieten.

In dem benannten FFH-Gebiet befinden sich gemäß dem Standarddatenbogen ca. 153,77 ha Wald mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0, 91D0, 9110, 9130, 9160 und 9190. Dies entspricht ca. 29,5 % des FFH-Gebietes. Für die genannten Lebensraumtypen sind die gelisteten Regelungen des genannten Erlasses **zwingend** in die Verordnung zu übernehmen. Es ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht vermittelbar derartige Vorgaben in einem schwächeren Schutzregime, wie dem **GLB** ohne einen Anspruch der Bewirtschafter auf einen **Erschwernisausgleich** festzusetzen. Daher ist die Ausweisung als NSG im westlichen Teil (nur dort befinden sich die o.a. Wälder) äußerst sinnvoll und besonders zu empfehlen. Der Ostteil des FFH-Gebiets beinhaltet keine Waldflächen und besteht aus ausgebauten Grabensystemen. Hier besteht die Möglichkeit zur Ausweisung des Gebietes als GLB oder als Naturschutzgebiet (NSG).

Die UNB empfiehlt die Ausweisung auch dieses Gebietsteiles (reines Entwicklungs-NSG) als NSG, da dies weitere positive Aspekte beinhalten würde. Es bestünde ein Vorkaufsrecht seitens des Landes für diese Flächen (Uferrandstreifen). Zudem werden Naturschutzgebiete bei Pflege- und Entwicklungs- sowie Förderprojekten mit einer höheren Bepunktung beim Land Niedersachsen berücksichtigt. Dies würde auch bessere Synergieeffekte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erzeugen. Für die Bewirtschafter besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleichszahlungen im Bereich des Grünlandes und auf Waldflächen. Ein zweites VO-Verfahren würde nicht erforderlich sein. Dies wäre angesichts des sehr engen Terminplanes (2018) zur hoheitlichen Sicherung der Natura 2000-Gebiete besonders gravierend.

Anlagen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine